



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 03.04.2013, genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 08.05.2013, veröffentlicht am 13.05.2013

§ 1

Quoten für die Vergabe von Studienplätzen

¹Nach Abzug der Vorabquoten werden im Auswahlverfahren der Hochschule 90 vom Hundert der Studienplätze vergeben, 10 vom Hundert der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben. ²Die Auswahl erfolgt zu 30 % nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, zu 70 % nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang in Verbindung mit der Durchschnittsnote.

§ 2

Besondere Eignung

¹Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der Berufsausbildung, der Berufstätigkeit und studienrelevanten außerschulischen Leistungen festgestellt. ²Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe von § 3 dieser Ordnung. ³Soweit studienrelevante außerschulische Leistungen als Immatrikulationsvoraussetzung nachzuweisen sind, werden sie bei der Feststellung der besonderen Eignung nicht berücksichtigt.

§ 3

Kriterien der besonderen Eignung

¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich

- bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,0 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,3,
- bei Nachweise einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0, 1,
- für eine qualifizierte Berufstätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung um 0,1,
- bei Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2. (Motivationserhebung), 3. (Auswahlgespräch) oder 4. (Auswahlprüfung) NHZG an einer der kooperierenden Kommunen (siehe Anlage 1) um 0,9,
- bei Nachweis besonderer außerschulischer studienrelevanter Leistungen um 0,1.

²Als Leistungen können insbesondere ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten von mindestens einem Jahr Dauer in Gebietskörperschaften, Parteien, Verbänden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten angesehen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Auswahlordnung vom 31.08.2010 hinsichtlich dieses Studienganges außer Kraft.

Anlage 1 zu § 3
zur Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung

bisherige Kooperationspartner der Hochschule Osnabrück - Stand 01.12.2011 - sind:

- Landkreis Osnabrück
- Landkreis Emsland
- Landkreis Grafschaft Bentheim
- Landkreis Oldenburg

- Stadt Osnabrück
- Stadt Lingen (Ems)
- Stadt Oldenburg
- Stadt Leer
- Stadt Melle
- Stadt Dissen
- Stadt Cloppenburg
- Stadt Delmenhorst

- Samtgemeinde Artland
- Samtgemeinde Bersenbrück
- Samtgemeinde Werlte
- Gemeinde Wallenhorst
- Gemeinde Bakum

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen